

Vertrag

zwischen

der Stadt Ravensburg

- nachstehend „Stadt“ genannt-

und

der TWS Netz GmbH

- nachstehend „Konzessionsnehmer“ genannt -

über

die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher
Verkehrswege zur Versorgung mit Gas

Inhalt

§ 1 Aufgaben und Pflichten des Konzessionsnehmers	3
§ 2 Rechte und Leistungen der Stadt	4
§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Konzessionsnehmer	5
§ 4 Anzeige, Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen	6
§ 5 Wiederherstellung der Oberflächen und Abschluss von Baumaßnahmen	8
§ 6 Rückbau stillgelegter Anlagen	9
§ 7 Konzessionsabgaben und weitere zulässige Leistungen an die Stadt	9
§ 8 Abrechnung	11
§ 9 Änderung der Versorgungsanlagen	12
§ 10 Haftung	13
§ 11 Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse	13
§ 12 Übertragung von Rechten und Pflichten oder des Vertrages	13
§ 13 Übertragung des Eigentums am Gasversorgungsnetz	14
§ 14 Kontrollwechsel	15
§ 15 Vertragsdauer	15
§ 16 Auskunftsanspruch	16
§ 17 Endschaftsbestimmungen	16
§ 18 Formerfordernisse bei Anträgen und Anzeigen	17
§ 19 Schlussbestimmungen	17

§ 1 Aufgaben und Pflichten des Konzessionsnehmers

(1) Der Konzessionsnehmer wird innerhalb des Vertragsgebiets ein Gasversorgungsnetz für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern betreiben und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jedermann an sein Netz anschließen und Zugang zum Netz gewähren. Das Vertragsgebiet ist in der beigefügten Karte (Anlage) rot umrandet. Das Gasversorgungsnetz im Sinn dieses Vertrags besteht aus allen im Vertragsgebiet derzeit befindlichen bzw. noch dazu kommenden Gasversorgungsanlagen, die sich im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis des Konzessionsnehmers befinden und zur Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet bestimmt sind, unabhängig von der Druckstufe (Nieder-, Mittel- und Hochdruck), (Gasversorgungsnetz). Hierzu gehören insbesondere, Leitungen, Gasdruckregel-, Entspannungs- und Verdichtungsanlagen, Hausanschlüsse, Zähler, sämtliche Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und das Zubehör zu den jeweiligen Anlagen.

(2) Ist der Konzessionsnehmer

1. Eigentümer des Gasversorgungsnetzes, aber nicht dessen Betreiber oder
2. Betreiber des Gasversorgungsnetzes, aber nicht dessen Eigentümer,

so ist er verpflichtet, im Rahmen eines Pachtvertrags – im Fall der Nr. 1 mit dem Netzbetreiber und im Fall der Nr. 2 mit dem Eigentümer – sicherzustellen, dass diejenigen Verpflichtungen gegenüber der Stadt erfüllt werden, die lediglich vom Eigentümer oder Betreiber des Gasversorgungsnetzes erfüllt werden können oder zumindest deren Mitwirkung bedürfen. Satz 1 gilt nicht für diejenigen Teile des Gasversorgungsnetzes des Konzessionsnehmers, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags vom Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben gepachtet sind. Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages ein neuer Pachtvertrag mit dem Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben abgeschlossen werden, gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Pachtvertrages Satz 1. Der Konzessionsnehmer wird die Stadt über den Abschluss etwaiger Pachtverträge unverzüglich informieren. Der Konzessionsnehmer ist berechtigt, im Rahmen eines Pachtvertrags dem jeweiligen Vertragspartner seine Rechte aus diesem Vertrag zur Ausübung zu überlassen. Der Abschluss des Pachtvertrags bedarf der Zustimmung der Stadt. § 12 Abs. 1 gilt insoweit entsprechend.

(3) Ist die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Versorgung gefährdet oder gestört, finden zwingend die einschlägigen Vorschriften Anwendung, insbesondere das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) und die Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise (Gassicherungsverordnung – GasSV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Rechte und Leistungen der Stadt

- (1) Die Stadt räumt dem Konzessionsnehmer zur Erfüllung seiner Aufgabe das Recht ein, ihre öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb des Gasversorgungsnetzes zu nutzen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft der öffentlichen Verkehrswege vorzuhalten. Für nicht vertragsgegenständliche Gasversorgungsanlagen, die öffentliche Verkehrswege der Stadt in Anspruch nehmen, bedarf es eines gesonderten Gestattungsvertrags.
- (2) Die Stadt wird den Konzessionsnehmer im Rahmen des jährlichen Koordinierungsgesprächs über ihre eigene Maßnahmen in den öffentlichen Verkehrswegen informieren. Genauso haben es andere Leitungsbetreiber zu tun. Die Stadt wird die anderen Leitungsbetreiber entsprechend verpflichten. Der jeweilige Leistungsbetreiber hat Sorge dafür zu tragen, dass Anlagen des Konzessionsnehmers, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden, sowie der Betrieb von Anlagen des Konzessionsnehmers nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Wird das Eigentum an einem Grundstück, das dem öffentlichen Verkehr dient und das für eine Gasversorgungsanlage des Konzessionsnehmers in Anspruch genommen wird, einem Dritten übertragen oder wird es entwidmet, so informiert die Stadt den Konzessionsnehmer rechtzeitig vorher und bestellt, soweit erforderlich, auf Antrag des Konzessionsnehmers zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet der Konzessionsnehmer eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird. Sollten sich die Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen auf einen Wert verständigen, wird die Entschädigung vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Stadt für die Vertragspartner nach objektiven Maßstäben verbindlich festgesetzt. Die Kosten der Festsetzung durch den Gutachterausschuss tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.
- (4) Für die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke der Stadt (fiskalische Grundstücke) durch Energieversorgungsanlagen bedarf es der schuldrechtlichen Einräumung und Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Konzessionsnehmers. Der Konzessionsnehmer übernimmt die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit und zahlt nach Eintragung der Dienstbarkeit ins Grundbuch eine angemessene Entschädigung. Sollten sich die Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen auf einen Wert verständigen, wird die Entschädigung vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Stadt für die Vertragspartner nach objektiven Maßstäben verbindlich festgesetzt. Die Kosten der Festsetzung durch den Gutachterausschuss tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) bleibt unberührt.
- (5) Für bestehende und durch den Konzessionsnehmer neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG) und dessen Nachfolgeregelungen.

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Konzessionsnehmer

- (1) Die Stadt und der Konzessionsnehmer werden bei der Erfüllung dieses Vertrags vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Der Konzessionsnehmer wird sein Netz der allgemeinen Versorgung innerhalb des Vertragsgebiets entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Stadt und unter Berücksichtigung der Belange der Stadt ausbauen, betreiben und unterhalten. Belange der Stadt sind beispielsweise der Natur-, Landschafts-, Denkmal- und Umweltschutz sowie Belange der Stadtplanung, Stadtentwässerung, Straßenbaus, Bauentwicklung und Wirtschaftsförderung, sowie die künftige Versorgung von Wohn- und Gewerbegebieten mit Nahwärme- und Energienetzen.
- (2) Der Konzessionsnehmer wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung beschlussmäßige Vorgaben der Stadt zur örtlichen Energieversorgung im Rahmen ihrer Planungshoheit auch außerhalb von Bebauungsplänen berücksichtigen. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, die städtischen Interessen bei der Festlegung und Gestaltung der Gasversorgungsanlagen im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren zu berücksichtigen.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich im Grundsatz einig, dass ein weiterer Ausbau des Gasnetzes nicht mehr erfolgt. Ausnahmen im Einzelfall zur Arrondierung des bestehenden Netzes sind im Einvernehmen festzulegen. Gesetzliche Anschlusspflichten des Konzessionsnehmers bleiben davon unberührt.
- (4) Die Stadt und der Konzessionsnehmer werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das gilt insbesondere für
 - a) die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne und
 - b) erhebliche Veränderungen im Aufkommen der Konzessionsabgabe.
 - c) Sanierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen an der Infrastruktur
- (5) Der Konzessionsnehmer wird der Stadt jederzeit, soweit technisch und rechtlich möglich, diejenigen Planauskünfte zur Verfügung stellen, die die Stadt zur Durchführung dieses Vertrages benötigt. Darüber hinaus wird der Konzessionsnehmer der Stadt unter Berücksichtigung der gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Vorgaben spätestens zwei Jahre nach Vertragsschluss Zugänge zur elektronischen Planauskunft zur Verfügung stellen. Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 4 Anzeige, Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen

- (1) Der Konzessionsnehmer wird der Stadt bis zum 30.06. eines jeden Jahres eine Aufstellung mit allen im jeweils nächsten Kalenderjahr geplanten Baumaßnahmen im Gasversorgungsnetz inkl. konkretem Zeitplan zur Verfügung stellen. Zu den auf diese Weise angezeigten Baumaßnahmen werden die Vertragspartner auf Wunsch der Stadt kurzfristig nach Übergabe der Aufstellung ein Abstimmungsgespräch führen, in dem die Stadt konkrete Änderungen an den Planungen verlangen kann. Der Konzessionsnehmer hat die von der Stadt verlangten Änderungen umzusetzen, sofern diese technisch möglich, wirtschaftlich vertretbar und regulatorisch anerkennungsfähig sind sowie die jeweils geforderten Änderungen die Versorgungssicherheit nicht gefährden. Werden die Änderungen nicht umgesetzt, hat der Konzessionsnehmer dies gegenüber der Stadt zu begründen. Bei Bedarf werden die Vertragspartner weitere Abstimmungsgespräche durchführen. Auf Wunsch der Stadt werden zu den Abstimmungsgesprächen auch von der Stadt zu benennende leitungsführende Unternehmen im Bereich der Baustelle eingeladen.
- (2) Über Baumaßnahmen, die eine langfristige Planung erfordern, werden sich die Vertragspartner frühzeitig unterrichten und sich gegenseitig auch vor dem Zeitpunkt der Anzeigepflichten nach Abs. 1 in die Planungen einbeziehen. Der Konzessionsnehmer hat weitere betroffene Erschließungsträger über seine Baumaßnahmen zu informieren. Die Stadt teilt dem Konzessionsnehmer die weiteren betroffenen Erschließungsträger mit.
- (3) Der Konzessionsnehmer legt der Stadt zehn Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen umfassende Erläuterungen, Unterlagen und Pläne über die geplanten Maßnahmen zur Abstimmung vor. Die Stadt erhält ausreichend Zeit für die Überprüfung der Unterlagen, sowie für die Überprüfung der örtlichen Situation. Der Konzessionsnehmer stimmt sich spätestens vier Wochen vor Baubeginn mit der Stadt über die konkrete Baumaßnahme ab. Die Vertragspartner bemühen sich hierbei unter Beachtung des von der Stadt Vorgebrachten um die Erarbeitung einer gemeinsamen Vorgehensweise im Einzelfall. Sollte dies nicht gelingen, kann die Stadt der vom Konzessionsnehmer vorgeschlagenen Maßnahme widersprechen, es sei denn, dass diese Maßnahme Ausfluss der energiewirtschaftlichen gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen oder des technischen Regelwerkes ist. Der Widerspruch kann seitens der Stadt mit Änderungswünschen verknüpft werden. Der Widerspruch kann bis zu vier Wochen vor Baubeginn erteilt werden. Der Widerspruch hat, bis zur Einigung der Vertragspartner mit Hilfe eines für diese Fälle gemeinsam bestimmten Sachverständigen, aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Durchführung einer solchen Maßnahme durch den Konzessionsnehmer.
- (4) Der Konzessionsnehmer nennt der Stadt mit der Information nach Abs. 3 Satz 1 für jede Baumaßnahme einen zentralen Ansprechpartner.
- (5) Den Beginn der Bauarbeiten zeigt der Konzessionsnehmer der Stadt sowie sonstigen leitungsführenden Unternehmen im Bereich der Baustelle selbst oder durch seine Auftragnehmer unverzüglich in Textform an.

- (6) Baumaßnahmen der Stadt, des Konzessionsnehmers und/oder Dritter auf demselben öffentlichen Verkehrsweg sollen möglichst gleichzeitig begonnen, koordiniert und ausgeführt werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Gemeinsames Ziel ist es, die Baumaßnahmen so zu koordinieren, dass Maßnahmen, die in einem Korridor von drei Jahren stattfinden sollen, zeitgleich durchgeführt werden. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, insbesondere Aufbrüche für Leitungstrassen sowie sonstige Aufgrabungen der Stadt für die Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, geplante Baumaßnahmen vorzulegen, wenn dies technisch möglich, wirtschaftlich vertretbar und regulatorisch anerkennungsfähig ist.

Sofern bei Baumaßnahmen der Stadt, des Konzessionsnehmers und/oder eines Dritten erforderliche Aufbrüche für Leitungs- und Kabeltrassen oder sonstige Aufgrabungen gemeinsam genutzt werden, werden die für die Baumaßnahmen anfallenden Kosten verursachungsgerecht geteilt.

- (7) Der Konzessionsnehmer informiert sich selbstständig über die für die Baumaßnahme erforderlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten (bspw. für verkehrsrechtliche Anordnungen). Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn gegebenenfalls im Rahmen der Anzeigepflichten ermittelte Einwände ausgeräumt und Auflagen erfüllt bzw. die jeweils nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einschließlich der verkehrsrechtlichen Anordnung erteilt sind und der tatsächliche Baubeginn angezeigt wurde.
- (8) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Konzessionsnehmer trifft im Benehmen mit der Stadt alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Es gelten die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (z.B. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 – ZTV A-StB 12) in der jeweils gültigen Fassung oder die diese Vorgaben fortschreibenden oder ersetzenden Regelwerke. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Lärm- und Staubentwicklung sind durch geeignete Technik auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die städtischen Merkblätter "Aufgrabungen im städtischen Bereich" und "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten oder Aufgrabungen" sind anzuwenden.
- (9) Änderungen an den vorhandenen Gasversorgungsanlagen und/oder Errichtungen neuer Gasversorgungsanlagen des Gasversorgungsnetzes dürfen, soweit sie jeweils gesetzlich nicht erforderlich sind, in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrags nur mit Zustimmung der Stadt durchgeführt werden, soweit der Wert einer Einzelmaßnahme 50.000 Euro übersteigt.

§ 5 Wiederherstellung der Oberflächen und Abschluss von Baumaßnahmen

- (1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an seinen Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude auf eigene Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen, dem früheren Zustand zumindest gleichwertigen Zustand zu versetzen. Dabei gelten insbesondere auch die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (vgl. § 4 Abs. 8). Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Wiederherstellung der Oberflächen von zugelassenen Tiefbauunternehmen vorgenommen wird. Diesbezügliche Nachweise hat er der Stadt auf Anforderung vor Durchführung der Wiederherstellungsarbeiten vorzulegen. Sofern es die Stadt wünscht, wird an Stelle einer Wiederherstellung im rechtlich zulässigen Rahmen eine Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten an die Stadt gezahlt. Auf Wunsch der Stadt wird der Konzessionsnehmer die Oberfläche gegen Erstattung des Mehraufwandes in anderer Form wiederherstellen.
- (2) Der Konzessionsnehmer zeigt der Stadt die Beendigung von Baumaßnahmen an. Nach Beendigung der Bauarbeiten findet eine gemeinsame Abnahme statt, sofern die Stadt nicht auf die Abnahme verzichtet. Über die Abnahme wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wie festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.
- (3) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, Schäden zu beheben, wenn die Stadt deren Auftreten rügt und sie auf die Bauarbeiten des Konzessionsnehmers zurückzuführen sind, sofern die Abnahme dieser Bauarbeiten nach Abs. 2 nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Innerhalb dieser Frist wird vermutet, dass die gerügten Schäden auf die Bauarbeiten des Konzessionsnehmers zurückzuführen sind, sofern diese Bauarbeiten am gleichen Ort die letzten waren. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Stadt gemäß Abs. 2. Ist auf eine Abnahme verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang des Verzichts der Stadt beim Konzessionsnehmer.
Der Konzessionsnehmer hat der Stadt den Ablauf der fünfjährigen Gewährleistungsfrist rechtzeitig (in der Regel sechs Monate) vorher schriftlich anzuzeigen. Der Konzessionsnehmer wird der Stadt mit dieser Anzeige einen Termin für eine gemeinsame Nachabnahme vorschlagen. Der Termin sollte spätestens vier Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist stattfinden. Sollte der Termin nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist stattfinden können, wird der Konzessionsnehmer solange auf die Einrede der Verjährung verzichten, bis der Termin stattgefunden hat. Dies gilt nicht, sofern die Verzögerung durch die Stadt zu vertreten ist.
- (4) Der Konzessionsnehmer wird auf Verlangen der Stadt einmal innerhalb eines Kalenderjahrs, spätestens aber in jedem dritten auf den Beginn dieses Vertrags folgenden Jahr im Stadtrat oder einem von der Stadt zu benennenden Gremium berichten, wie aktuell und zukünftig im Netzbetrieb den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG nach einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, nachgekommen wird.

§ 6 Rückbau stillgelegter Anlagen

- (1) Der Konzessionsnehmer hat der Stadt jährlich zum Ende des Kalenderjahres die Stilllegung von Gasversorgungsanlagen anzuzeigen und die Stilllegung zu dokumentieren. Gasversorgungsanlagen gelten als endgültig stillgelegt, wenn sie vor und während der Vertragsdauer (§10) außer Betrieb genommen und nicht innerhalb von drei Jahren wieder in Betrieb genommen werden.
- (2) Stillgelegte Gasversorgungsanlagen hat der Konzessionsnehmer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten zu entfernen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht. Als berechtigtes Interesse gelten insbesondere optische Gründe. Eigene Straßenaufbrüche und Straßenaufbrüche der Stadt hat der Konzessionsnehmer auch ohne ausdrückliches Verlangen der Stadt für die Beseitigung an der betroffenen Stelle vorhandener stillgelegter Gasversorgungsanlagen zu nutzen. Satz 1 und Satz 3 gilt nicht, sofern die stillgelegten Gasversorgungsanlage als Schutzrohre für andere Versorgungszwecke genutzt werden
- (3) Öffentlich-rechtliche Rückbauverpflichtungen bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (4) Der Konzessionsnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für verbleibende Anlagen. Der Konzessionsnehmer haftet für Schäden, die durch den Verbleib der Anlage entstehen, insbesondere für Schäden an der Oberfläche, Schäden an der Leitung, Kosten für Sicherungsmaßnahme und Schadenersatzansprüche Dritter.

§ 7 Konzessionsabgaben und weitere zulässige Leistungen an die Stadt

- (1) Als Entgelt für das dem Konzessionsnehmer eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Gas dienen, zahlt der Konzessionsnehmer an die Stadt Konzessionsabgaben im jeweils höchstzulässigen Umfang im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:
 1. bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinne der KAV
 - a) bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser 0,61 ct/kWh,
 - b) bei sonstigen Tarifierungen 0,27 ct/kWh,
 2. bei der Belieferung von Sondervertragskunden 0,03 ct/kWh.
- (3) Im Fall des ersatzlosen Wegfalls gesetzlicher Vorgaben werden Verhandlungen über eine Neufestlegung aufgenommen. Soweit gesetzlich zulässig, gelten die in Abs. 2 geregelten Beträge bis zu einer Neuvereinbarung weiter.

- (4) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von dem Konzessionsnehmer Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie der Konzessionsnehmer in vergleichbaren Fällen für eigene Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder durch assoziierte Unternehmen in diesem Versorgungsgebiet zu zahlen hätte. Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege und -flächen mit Gas beliefert, der dieses Gas ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege und -flächen an Letztverbraucher weiterleitet, so hat der Konzessionsnehmer für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe zu entrichten, in der sie ohne seine Einschaltung zu entrichten wären.
- (5) Frei von allen Konzessionsabgaben sind die Lieferungen an Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 KAV sowie die Lieferungen an Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 5 KAV.
- (6) Für den Zeitraum zwischen Ablauf dieses Vertrags und einem Neuabschluss mit dem Konzessionsnehmer oder einer Übereignung oder Überlassung von Gasversorgungsanlagen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 werden vom Konzessionsnehmer an die Stadt die in Abs. 1 vereinbarten Konzessionsabgaben weiter entrichtet, soweit dies rechtlich zulässig ist und die entsprechenden Zahlungen regulatorisch anerkannt werden. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Stadt bleiben unberührt.
- (7) Der Konzessionsnehmer gewährt der Stadt für den Eigenverbrauch den höchstzulässigen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederdrucknetz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV in der jeweils geltenden Fassung (Kommunalrabatt). Zum Eigenverbrauch der Stadt gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben der Stadt, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und beherrschten Tochterunternehmen der Stadt, sofern diese jeweils nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen. Der Konzessionsnehmer stellt der Stadt eine Liste (im weiterverarbeitbaren, gängigen EDV-Format) mit allen dem Konzessionsnehmer bekannten, in Niederdruck versorgten rabattfähigen Lieferstellen zur Verfügung. Die Stadt prüft und ergänzt ggf. die Liste um weitere, ihrem Eigenverbrauch zuzuordnende, in Niederdruck abgerechnete Lieferstellen und sendet diese Liste an den Konzessionsnehmer zurück. Änderungen hat die Stadt an den Konzessionsnehmer zu übermitteln. Der Konzessionsnehmer stellt hinzukommende Abnahmestellen umgehend in das Abrechnungssystem ein. Bei Anpassung gesetzlicher Regelungen zum Kommunalrabatt, werden Änderung zugunsten der Stadt schnellstmöglich und zulasten der Stadt so spät wie möglich umgesetzt. Für den Zeitraum zwischen Ablauf dieses Vertrags und einem Neuabschluss mit dem Konzessionsnehmer oder einer Übereignung oder Überlassung von Gasversorgungsanlagen nach § 17 Abs. 1 gewährt der Konzessionsnehmer der Stadt den höchstzulässigen Rabatt, soweit die rechtliche Zulässigkeit zum Ablauf des Vertrags feststeht. Wird die regulatorische Anerkennung verweigert, entfällt der Rabatt; eventuelle Minderzahlungen sind nachzuzahlen.
- (8) Soweit der Kommunalrabatt von den Finanzbehörden als zusätzliches, auf Ebene der Stadt nicht steuerbares oder steuerfreies Entgelt eingestuft wird und die Stadt nicht auf die etwaige Steuerfreiheit wirksam verzichtet, ermittelt sich der Preisnachlass nach Abs. 7 (derzeit 10%) dabei aus dem Nettorechnungsbetrag als Abzug vom Bruttorechnungsbetrag. Insoweit dieser

Betrag auf Ebene der Stadt, etwa unter Anwendung des § 2b UStG, von den Finanzbehörden als steuerpflichtig angesehen wird oder die Stadt auf die etwaige Steuerfreiheit wirksam nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 12 lit. a UStG verzichtet, ermittelt sich der 10 %ige Preisnachlass dabei aus dem Nettorechnungsbetrag als Abzug vom Nettorechnungsbetrag.

- (9) Für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Konzessionsnehmer zu seinem Vorteil erbringt, gewährt der Konzessionsnehmer Verwaltungskostenbeiträge im gesetzlich zulässigen Umfang. Die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge bestimmt sich anhand der Stundensätze der VwV-Kostenfestlegung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Der Erlass von Gebührenbescheiden bleibt von der Verpflichtung zur Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen unberührt. Verwaltungskostenbeiträge i.S.d. Satzes 1 sind insbesondere für Leistungen der Stadt in Zusammenhang mit Baumaßnahmen des Konzessionsnehmers zu bezahlen. Leistungen, die die Stadt in diesem Zusammenhang im Einvernehmen und zum Vorteil des Konzessionsnehmers erbringt, sind:
1. Prüfung des Vorhabens und Stellungnahme
 2. Baustellenkoordinierung (inkl. Stellungnahmen, Dokumentation der Maßnahmen)
 3. Beweissicherung der Oberfläche durch die Stadt und
 4. Übernahme und Abnahme der Fläche durch die Stadt.

Keine Verwaltungsbeiträge sind im Falle von Störungsbeseitigungen zu gewährleisten. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der Aufwand für Punktaufgrabungen (Leitungslecks und Hausanschlüsse sowie Linienaufgrabungen bis 50m Länge) ca. 3-4 Stundensätze, für Linienaufgrabungen über 50 bis 200m Länge ca. 5-6 Stundensätze und für Linienaufgrabungen über 200 Länge ca. 7-8 Stundensätze nach den Vorgaben der VwV-Kostenfestlegung Baden-Württemberg beträgt.

§ 8 Abrechnung

- (1) Der Konzessionsnehmer rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahrs zu übergeben. Der Konzessionsnehmer hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die Grundlagen der Berechnung werden auf Verlangen der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten in geeigneter Weise nachgewiesen und erläutert. Verbleiben bei der Stadt im Anschluss weiterhin Zweifel im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Schlussabrechnung, kann sie vom Konzessionsnehmer verlangen, das Testat eines einvernehmlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erstellung des Testats entstandenen Kosten fallen dem Konzessionsnehmer zur Last.
- (2) Der Konzessionsnehmer zahlt vierteljährliche Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum Quartalsende fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Zwölftel des Betrags der letzten Schlussabrechnung. Die Stadt kann jederzeit, auch unterjährig verlangen, dass auf einen anderen Abschlagszahlungsmodus (z.B.

monatliche Abschläge) umgestellt wird. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang der Zahlung ist der Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

- (3) Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Netto-Betrag. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b UStG, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag als umsatzsteuerbar angesehen werden und hat die Stadt auf die etwaige Steuerfreiheit wirksam nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 12 lit. a UStG verzichtet, schuldet der Konzessionsnehmer zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, in Höhe von derzeit 19%. Die Stadt wird dem Konzessionsnehmer die Ausübung des Verzichts auf die etwaige Steuerfreiheit rechtzeitig anzeigen. Bei einem wirksamen Verzicht auf die etwaige Steuerfreiheit bestätigt der Konzessionsnehmer der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass es das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

§ 9 Änderung der Versorgungsanlagen

- (1) Erfordern kommunale Maßnahmen Umlegungen, Änderungen oder Sicherungen (Anpassungen) der bestehenden Gasversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers auf öffentlichen Verkehrswegen, so führt der Konzessionsnehmer nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Anpassungen in angemessener Frist durch (Folgepflicht). Eine Umlegung i.S.d. Satzes 1 ist auch eine Höher- oder Tieferlegung von Gasversorgungsanlagen. Die notwendigen Kosten der Anpassung trägt der Konzessionsnehmer, es sei denn, dass ein Dritter von der Stadt verpflichtet werden kann, die Folgekosten zu erstatten.
- (2) Erfolgen die Anpassungen gem. Abs. 1 auf Veranlassung des Konzessionsnehmers, so trägt der Konzessionsnehmer die entstehenden Kosten.
- (3) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitig schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Dies gilt nicht für dingliche Sicherungen des Konzessionsnehmers. Sollte eine von Abs. 1 betroffene Gasversorgungsanlage des Konzessionsnehmers dinglich gesichert sein, geht die in diesem Vertrag geregelte Kostenregelung eventuellen Rechten des Konzessionsnehmers aus der dinglichen Sicherung vor; der Konzessionsnehmer erklärt insoweit den Verzicht auf eventuelle Ersatzansprüche aus der dinglichen Sicherung. Sofern durch Anpassungen gem. Abs. 1 dingliche Sicherungen zugunsten des Konzessionsnehmers nicht mehr benötigt werden, sind diese binnen drei Monaten nach Beendigung der Anpassungen auf Kosten des Konzessionsnehmers zu löschen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Konzessionsnehmer für die Beschädigung von Anlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb und der Instandhaltung von Anlagen des örtlichen Gasversorgungsnetzes der Stadt oder Dritten entstehen, haftet der Konzessionsnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt haftet dem Konzessionsnehmer nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Soweit es für die Haftung des Konzessionsnehmers auf ein Verschulden ankommt, wird der Konzessionsnehmer nur dann von der Haftung frei, wenn er fehlendes Verschulden nachweist.
- (3) Der Konzessionsnehmer stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Abs. 1 Satz 2 frei. Die Stadt wird den Konzessionsnehmer unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter ihr gegenüber informieren. Die Stadt wird solche Ansprüche nur mit Zustimmung des Konzessionsnehmers anerkennen oder sich über sie vergleichen.
- (4) Die Stadt wird sich auf schriftliches Verlangen des Konzessionsnehmers gegen gerichtlich geltend gemachte Ansprüche Dritter verteidigen. Die Bearbeitung und verfahrensrechtliche Führung eines gerichtlichen Verfahrens (insbesondere die Beachtung von Fristen) obliegt dem Konzessionsnehmer. Die Stadt wird, soweit für die Führung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich, Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden und/oder Gerichten abgeben. Die der Stadt dabei entstehenden Kosten (insbesondere Verfahrens- und Rechtsberatungskosten) trägt der Konzessionsnehmer. Für die vorgenannten Kosten kann die Stadt vom Konzessionsnehmer einen Kostenvorschuss in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen.

§ 11 Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrags maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und des Konzessionsnehmers nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 12 Übertragung von Rechten und Pflichten oder des Vertrages

- (1) Der Konzessionsnehmer ist zu einer Übertragung des Vertrags oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des Konzessionsnehmers oder diesen Vertrag in vollem Umfang übernimmt, gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechnete Bedenken nicht bestehen und die Stadt der Übertragung schriftlich zugestimmt hat. Für den Fall, dass der Konzessionsnehmer rechtlich zur Übertragung von

Rechten und Pflichten oder des Vertrages verpflichtet ist, ist eine Zustimmung der Stadt nicht erforderlich.

- (2) Die Übertragung ist der Stadt rechtzeitig, in der Regel sechs Monate vorher in Schriftform anzukündigen. Mit der Ankündigung nach Satz 1 weist der Konzessionsnehmer der Stadt nach, dass der Dritte, auf den dieser Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten übertragen werden, die Verpflichtungen gegenüber der Stadt erfüllen bzw. wahrnehmen wird und keine Bedenken gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit bestehen.
- (3) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten oder die Übertragung des Vertrags im Sinne des Abs. 1 ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung des Vertrags oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wirksam ist.

§ 13 Übertragung des Eigentums am Gasversorgungsnetz

- (1) Der Konzessionsnehmer ist zur Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz oder Teilen davon während der Laufzeit des Konzessionsvertrags auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser Dritte die das Eigentum betreffenden Verpflichtungen aus dem Konzessionsvertrag gegenüber der Stadt und Dritten erfüllen bzw. wahrnehmen kann und die Stadt der Übertragung schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt nicht für diejenigen Teile des Gasversorgungsnetzes des Konzessionsnehmers, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages vom Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben gepachtet sind. Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages eine Übertragung des Eigentums an diesen Teilen des Gasversorgungsnetzes beabsichtigt sein oder erfolgen, wird der Konzessionsnehmer die Stadt unverzüglich informieren.
- (2) Die Übertragung nach Abs. 1 Satz 1 ist der Stadt rechtzeitig, in der Regel sechs Monate vorher in Schriftform anzukündigen. Mit der Ankündigung nach Satz 1 weist der Konzessionsnehmer der Stadt nach, dass der Dritte, auf den das Eigentum an dem Gasversorgungsnetz übertragen wird, die das Eigentum betreffenden Verpflichtungen aus dem Konzessionsvertrag gegenüber der Stadt und Dritten erfüllen bzw. wahrnehmen wird.
- (3) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz im Sinne des Abs. 1 Satz 1 ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz wirksam ist.

§ 14 Kontrollwechsel

- (1) Ändert sich die unmittelbare Kontrolle über den Konzessionsnehmer, so hat er diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über den Konzessionsnehmer im Sinn von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
 1. die Vereinigung von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile am Konzessionsnehmer auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages oder zum Zeitpunkt des Übergangs der Stimmrechte oder Kapitalanteile nicht im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 2. der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle am Konzessionsnehmer im Sinne von § 290 HBG durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages oder dem anteiligen Erwerb der direkten Kontrolle nicht im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 3. die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages oder der Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 4. der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen. Dritte sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die bisher nicht Gesellschafter des Konzessionsnehmers sind.
- (3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt diesen Vertrag binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand mit einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

§ 15 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2042 (20 Jahre).
- (2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Konzessionsnehmers.

§ 16 Auskunftsanspruch

Der Konzessionsnehmer wird der Stadt unaufgefordert drei Jahre vor Vertragsablauf und zusätzlich jederzeit auf Verlangen der Stadt in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Gasversorgungsnetzes zur Verfügung stellen, die für dessen Bewertung im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrags erforderlich sind. Solange die Bundesnetzagentur von ihrer Festlegungskompetenz nach § 46a Satz 3 EnWG keinen Gebrauch macht, gelten die Bestimmungen des Gemeinsamen Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gas Konzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit 21.05.2015, dort Randziffer 40). Im Fall des § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 wird der Konzessionsnehmer diese Informationen der Stadt unverzüglich nach der Kündigung zur Verfügung stellen.

§ 17 Endschaftsbestimmungen

- (1) Wird nach Ablauf dieses Vertrags kein neuer Vertrag nach § 46 Abs. 2 EnWG über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zwischen den Vertragspartnern geschlossen, so erfolgt eine Übereignung oder Überlassung von Gasversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers an die Stadt nach den dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Um eine möglichst schnelle Übertragung der zu übernehmenden Anlagenteile zu gewährleisten, verpflichtet sich der Konzessionsnehmer der Stadt die Anlagen zu einem Vorbehaltskaufpreis zu übereignen. Als Vorbehaltskaufpreis wird der objektivierte Ertragswert, der durch einen einvernehmlich zu bestimmenden Sachverständigen auf Basis des Standards IDW S1 oder eine diese ersetzende Regelung berechnet wird, festgelegt.
- (3) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken des Konzessionsnehmers, wie auf Grundstücken Dritter, zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Gasversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche als rechtlich selbstständige bewegliche Sachen nach Abs. 1 zu übereignen oder zu überlassen sind.
- (4) Der Konzessionsnehmer wird nach der Übertragung oder Überlassung von Gasversorgungsanlagen nach Abs. 1 auf Verlangen und zugunsten der Stadt gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die in seinem Eigentum verbleibenden Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, die Gasversorgungsanlagen auf diesen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, diese Grundstücke zu diesem Zweck zu benutzen.

- (5) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, im Rahmen von Verhandlungen zum Fall des Abs. 1 dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit geringstmögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst geringgehalten werden können.
- (6) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit bezüglich der bei dem Konzessionsnehmer verbleibenden Gasversorgungsanlagen) sind von dem Konzessionsnehmer zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der vom Konzessionsnehmer nach Abs. 1 Satz 1 zu übereignenden oder zu überlassenden Gasversorgungsanlagen und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Stadt.
- (7) Die Stadt kann die Rechte und Pflichten der vorstehenden Absätze an ein Energieversorgungsunternehmen abtreten bzw. auf ein Energieversorgungsunternehmen übertragen, sofern und sobald das Energieversorgungsunternehmen nach § 46 EnWG wirksam neuer Inhaber der Wegenutzungsrechte für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet geworden ist. Der Konzessionsnehmer erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zur Abtretung bzw. der Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1.

§ 18 Formerfordernisse bei Anträgen und Anzeigen

Sämtliche Anträge und Mitteilungen nach diesem Vertrag haben in Textform zu erfolgen, es sei denn, dass im Einzelfall in diesem Vertrag ein schriftlicher Antrag oder eine schriftliche Anzeige vorgesehen ist. In diesem Fall bedarf der Antrag oder die Anzeige der Schriftform.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit sich in diesem Konzessionsvertrag zusätzliche Leistungen (Nebenleistungen) des Konzessionsnehmers gegenüber der Stadt ergeben, verpflichtet sich die Stadt bei Inanspruchnahme dieser Leistungen, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am nachzuweisenden Aufwand des Konzessionsnehmers und der Marktüblichkeit für die erbrachten Leistungen. Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von Leistungen – insbesondere unter Berücksichtigung des § 3 KAV – auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich der Konzessionsnehmer zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist dem Konzessionsnehmer wirtschaftlich nicht zumutbar.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.

- (3) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags, sowie dieser Klausel, bedarf der Schriftform (siehe § 54 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg).
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Ravensburg.
- (5) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und der Konzessionsnehmer erhalten vom Vertrag und seinen Anlagen sowie von sämtlichen Nachträgen je eine Ausfertigung.

Ravensburg, den

Ravensburg, den

.....
Stadt Ravensburg

.....
TWS Netz GmbH

Anlage: 1 Karte (Vertragsgebiet gem. § 1 Abs.1)